

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 9.15.1 „Wagner-Platz“ im Ortsteil Victorbur

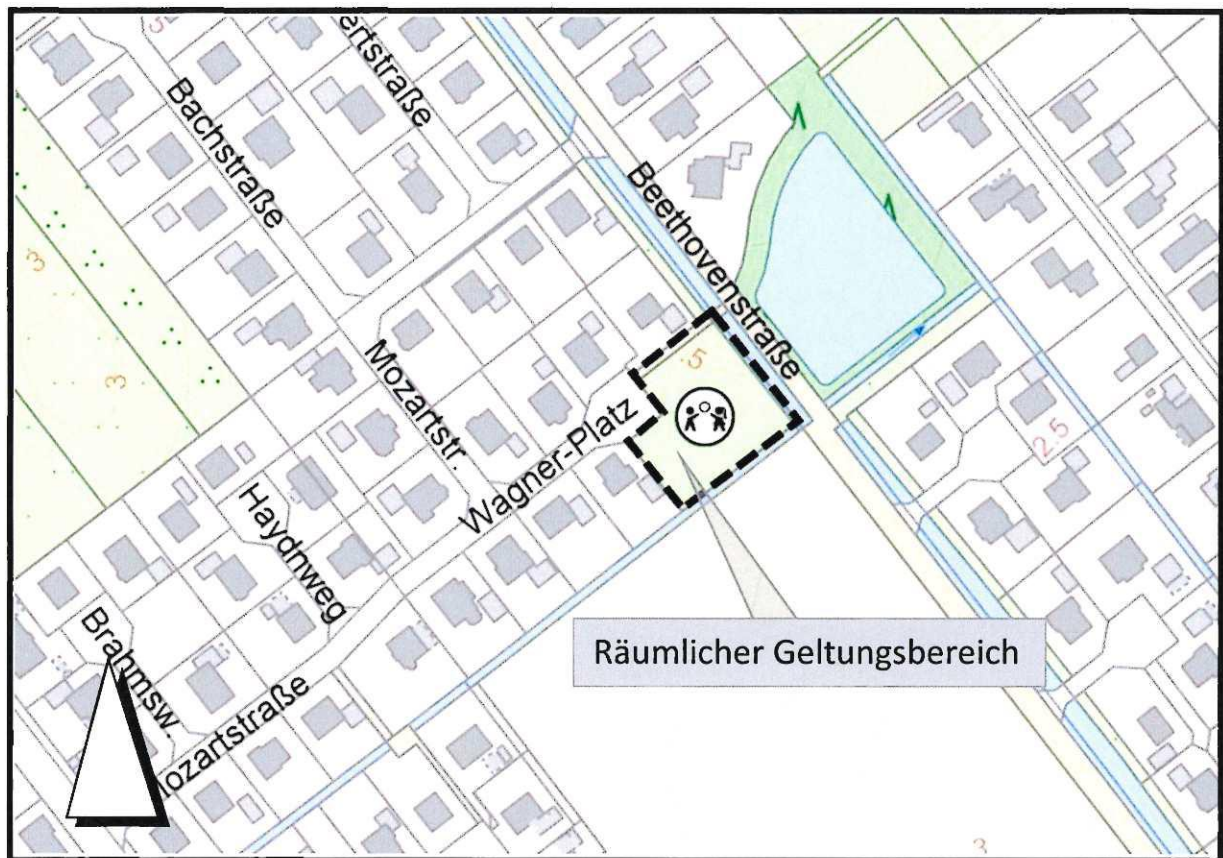
Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 9.15.1 „Wagner-Platz“ im Ortsteil Victorbur mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 9.15.1 soll ein ehemaliger Spielplatz einer bebaubaren Fläche zugeführt werden.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Victorbur am Wagner-Platz, angrenzend an bebaute Grundstücke. Er liegt in der Flur 6 der Gemarkung Victorbur und umfasst rund 1894 m².

Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Übersicht Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 9.15.1 „Wagner-Platz“

Der Bebauungsplan mit Begründung kann gemäß § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung kann zusätzlich im Internet unter <https://www.suedbrookmerland.de/wohnen-bauen/bauleitplanung> sowie außerdem im UVP-Verbund-Portal unter <https://uvp-verbund.de/kartendienste> eingesehen werden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung etwaiger durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 13. Juli 2026

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

(T. Erdwiens)

Aushang vom:

Abgenommen am: